

# Amtsblatt für das Amt Lieberose/Oberspreewald

Jahrgang 13

Freitag, den 19. August 2016

Nummer 8

## Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes für das Amt Lieberose/Oberspreewald

### Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2016 Seite 2

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2016 Seite 2

Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Neu Zauche zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ Seite 3

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 11. Juli 2016 Seite 4

### Amtliche Bekanntmachungen

Amtsgericht Lübben – Zwangsversteigerung  
AZ: 52 K 23/15 – Gemarkung Butzen, Flur 3, Flurstück 81 Seite 5



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz

- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla

- Verlag und Druck:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwielochsee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf | 2.247.000,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf  | 2.469.000,00 € |

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

- |   |                |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                |
| Einzahlungen auf                              | 2.144.500,00 € |
| Auszahlungen auf                              | 2.367.800,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.060.500,00 €
---	----------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.101.200,00 €
---	----------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	84.000,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	243.400,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.200,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 471.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |                  |  |            |
|------------------|--|------------|
| 1. Grundsteuer   |  |            |
| a)               | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 1142 v. H. |
|                  | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                           | 373 v. H.  |
| 2. Gewerbesteuer |  | 310 v. H.  |

#### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei - 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt -**  
aus.

Die Haushaltssatzung 2016 tritt rückwirkend zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Straupitz, 12.07.2016

*gez. Boschan*  
Amtdirektor

### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Zauche für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.08.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                |
| ordentlichen Erträge auf                        | 1.489.700,00 € |
| ordentlichen Aufwendungen auf                   | 1.607.400,00 € |

außerordentlichen Erträge auf	25.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

- |   |                |
|---|----------------|
| 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der |                |
| Einzahlungen auf                              | 1.524.800,00 € |
| Auszahlungen auf                              | 1.544.200,00 € |
- festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.404.100,00 €
---	----------------

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.452.200,00 €
---	----------------

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	120.700,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	68.600,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	23.400,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0,00 € festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- |                |  |          |
|----------------|--|----------|
| 1. Grundsteuer |  |          |
| a)             | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 229 v.H. |

- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 343 v.H.  
2. Gewerbesteuer 200 v.H.

## § 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 € festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 15.000,00 € und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 15.000,00 € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für jeden zur Einsicht, während der öffentlichen Sprechzeiten in den Verwaltungsgebäuden

**15913 Straupitz, Kirchstraße 11 - Kämmerei - 15868 Lieberose, Markt 4 - Hauptamt**  
aus.

Die Haushaltssatzung 2016 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Straupitz, 04.08.2016

gez. *Boschan*  
Amtdirektor

## Satzung der Gemeinde Neu Zauche

### zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 20), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neu Zauche in ihrer Sitzung am 03.08.2016 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

(1) Die Gemeinde Neu Zauche ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, Nr. 03, S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. I/13, Nr. 39), gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“. Dem Verband obliegt innerhalb ihres Verbandsgebietes gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Gemäß § 29 Abs. 1 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014, S. 1673) haben die Verbandsmitglieder dem Verband Beiträge (Verbandsbeiträge) zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Verbandsbeiträge bestehen aus Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

Die Gemeinde Neu Zauche erhebt eine Umlage für die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeitrag. Mit umgelegt werden die der Gemeinde Neu Zauche bei der Umlegung des Verbandsbeitrages entstehenden Verwaltungskosten, soweit sie 15 von Hundert des umlagefähigen Verbandsbeitrages nicht überschreiten.

## § 3

### Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das der Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche den Verbandsbeitrag festgesetzt hat.

(2) Die Umlage wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gegenüber der Gemeinde Neu Zauche für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben.

(3) Festgesetzte Umlagen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides der Gemeinde Neu Zauche mit ihrem Gesamtbetrag fällig.

## § 4

### Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung Eigentümer eines Grundstückes in dem Gebiet der Gemeinde Neu Zauche ist, das zum Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ gemäß § 2 der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nördlicher Spreewald“ vom 14. Dezember 2011 (ABl. 2012, S. 376) in der Fassung der Zweiten Änderung vom 15. Oktober 2014 (ABl. 2014 S. 1673) gehört.

(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung.

## § 6

### Umlagesatz

(1) Die Umlage für die an den Wasser- und Bodenverband „Nördlicher Spreewald“ zu zahlenden Verbandsbeiträge beträgt 0,000883 € je Quadratmeter der nach § 5 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche.

## § 7

### Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen durch das Amt Lieberose/Oberspreewald die notwendige Unterstützung zu gewähren und Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Umlageschuldner hat insbesondere zu dulden, dass Beauftragte des Amtes Lieberose/Oberspreewald das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

(3) Jeder Wechsel des Umlageschuldners ist dem Amt Lieberose/Oberspreewald unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 8

### Datenerhebung und Datenverarbeitung

(1) Zu Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten

- a) aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
- b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
- c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern

zulässig.

Diese Daten sind insbesondere

- a) Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte,
- b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,
- c) Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten,
- d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 5 der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet werden.

## § 9

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) seiner Mitteilungs- und Auskunftspflicht entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht wahrheitsgemäß nachkommt,
- b) entgegen § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht die notwendig Unterstützung gewährt oder entgegen § 7 Abs. 2 das Betreten des Grundstücks nicht duldet.
- c) entgegen § 7 Abs. 3 den Wechsel nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht schriftlich anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Amtsdirektor des Amtes Lieberose/Oberspreewald.

## § 10

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Straupitz, 04.08.2016

gez. Boschan  
Amtsdirektor

## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 15. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwielochsee vom 11. Juli 2016

### Öffentlicher Teil

**TOP 4) Beschlussempfehlung:  
Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2016**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig dem Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 in der vorliegenden Fassung.

**TOP 5) Beschlussempfehlung:  
Entwurf Nutzungsvertrag zum Windpark Klein Leine III zwischen der UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG und der Gemeinde Schwielochsee**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig dem Entwurf des Nutzungsvertrages mit der UKA Projektentwicklung GmbH & Co. KG zuzustimmen.

**TOP 6) Beschlussempfehlung:  
Vergabe von Bauleistungen zum Ausbau der Freifläche vor der ehem. Feuerwehr in Goyatz (Zufahrt zur Kita)**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zustimmung zur Vergabe der Bauleistungen zum Ausbau der Freifläche vor der ehemaligen Feuerwehr (Zufahrt zur Kita abgehend von der Dorfstraße L442 bis in Höhe des Gebäudes der ehemaligen Feuerwehr) in Höhe von 55.657,84 € (brutto) an die Firma Verdie GmbH in Turnow-Preilack.

**TOP 7) Beschlussempfehlung:  
Stellungnahme zur Errichtung eines Bootssteiges als Gemeinschaftsanlage, 15913 Schwielochsee OT Jessern, Seeweg 17, wasserseitig**  
Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zur Errichtung eines Bootssteiges als Gemeinschaftsanlage.

**TOP 8) Beschlussempfehlung:  
Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes für das Flurstück 136/13, Flur 1, Gemarkung Jessern, Seeweg 5**  
Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich die Ablehnung, dem Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes nicht zuzustimmen.

### Nichtöffentlicher Teil

Im TOP 10 wurde der Verkauf – Grundstück Gemarkung Mochow, Flur 2, Flurstück 192 u. 205 nicht beschlossen.

## Amtliche Bekanntmachungen

**Amtsgericht Lübben (Spreewald)** Lübben, den 19.07.2016  
Geschäfts-Nummer: 52 K 23/15

### Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Montag, dem 26.09.2016, um 09:00 Uhr**

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Lübben (Spreewald) in Lübben, Gerichtsstraße 2 - 3, Erdgeschoss, Saal II das im Grundbuch von Butzen Blatt 195 eingetragene Grundstück

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Gemarkung Butzen, Flur 3, Flurstück 81, Gebäude- und Freifläche, Kirschallee 9, 2271 qm versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten handelt es sich um zu Wohnzwecken genutztes Grundstück, bebaut mit einem Einfamilienhaus in Fachwerkbauweise (Baujahr ca. 1949, Modernisierung 1994 - 1999) und einer Scheune mit Schuppenanbau (Baujahr ca. 1949, Modernisierung 2004)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 66.000 €.

**Eine Barzahlung im Versteigerungstermin ist ausgeschlossen.**

**Zusatz: Im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com)**

**Wichtige Hinweise:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen,

so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt, oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

*Michelchen*  
*Rechtspflegerin*



- Herausgeber:  
Amt Lieberose/Oberspreewald  
Der Amtsdirektor, Kirchstraße 11, 15913 Straupitz
- Verantwortlich:  
Hauptamt des Amtes Lieberose/Oberspreewald - Frau Chilla
- Verlag und Druck:  
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg
- Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)
- Bezugsmöglichkeiten:  
Das Amtsblatt ist in den Verwaltungsstellen des Amtes Lieberose/Oberspreewald in 15868 Lieberose, Markt 04 und in 15913 Straupitz, Kirchstraße 11, jeweils im Hauptamt, kostenlos erhältlich.

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Mitteilungsblatt in Papierform zum Abopreis von 30,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.





